

STEFAN ANDREAS STODOLKOWITZ, Celle

Das Rechtsmittel der Appellation am Oberappellationsgericht Celle

Das Oberappellationsgericht Celle wurde im Jahre 1711 als oberstes Gericht für das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg gegründet. Seine Entstehung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verleihung der neunten Kurwürde an das Haus Braunschweig-Lüneburg¹ und dem 1718 erteilten unbeschränkten Appellationsprivileg.² Dieses bewirkte, dass die Parteien gegen Entscheidungen braunschweig-lüneburgischer Gerichte nicht mehr an die Reichsgerichte, das Reichskammergericht in Wetzlar und den Reichshofrat in Wien, appellieren konnten. Statt dessen eröffnete das Oberappellationsgericht in Celle eine weitere Appellationsinstanz. Insofern trat dieses für die meisten Rechtsuchenden an die Stelle der Reichsgerichte.

Damit schied Braunschweig-Lüneburg zwar nicht vollständig aus der Gerichtsbarkeit des Reiches aus. Denn das Privileg erfasste nur das

Rechtsmittel der Appellation. Erstinstanzliche Zuständigkeiten der Reichsgerichte berührte es nicht. Auch konnten diese gegen Entscheidungen braunschweig-lüneburgischer Gerichte weiterhin mittels der Nichtigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*) und der Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz (*querela denegatae vel protractae iustitiae*) angerufen werden.³ Damit war die Territorialjustiz weiterhin in den Reichsverband eingebunden.⁴ In der Praxis spielten diese verbleibenden Rechtsmittel aber kaum eine Rolle. Nur ganz vereinzelt wurden nach 1718 gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Celle Beschwerden an die Reichsgerichte eingelegt.⁵ Das Appellations-

¹ Zur 1692 erstmals bewilligten, aber erst 1708 durch die förmliche Einführung des Herzogs Georg Ludwig in das Kurfürstenkollegium endgültig anerkannten braunschweig-lüneburgischen Kurwürde VAN DEN HEUVEL, Niedersachsen 158; SCHNATH, Geschichte Hannovers 398–448; vgl. ARETIN, Das Alte Reich 54–66, 179–182; ESEBECK, Die Begründung der hannoverschen Kurwürde; MOSER, Einleitung 165–171.

² Das Privileg ist abgedruckt bei EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 174–177. Zur Vorgeschichte des Appellationsprivilegs JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 40–81. Siehe auch STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 17–22.

³ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 13; JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 89; SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit 272; eingehend zu diesen Rechtsmitteln auch WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 45–48. Zur Rechtsverweigerung sowie zur Bedeutung diesbezüglicher Beschwerden am Reichskammergericht OESTMANN, Rechtsverweigerung.

⁴ DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht 221–226; ERWIN, Machtsprüche 234–236; OESTMANN, Rechtsverweigerung 139f.; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 132–135; SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit 263–284.

⁵ Die einzige überlieferte Nichtigkeitsbeschwerde an das Reichskammergericht gegen eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts ereignete sich im Fall von Berlepsch, der das Reichskammergericht ab 1788 beschäftigte, NHStA Hann. 27 Hannover, Nr. 2934a; JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichs-

privileg und die Gründung des Oberappellationsgerichts trugen daher dazu bei, dass sich die braunschweig-lüneburgische Territorialjustiz zunehmend von der Gerichtsbarkeit des Reiches verselbständigte.⁶ Dies wiederum förderte die fortschreitende Verselbständigung territorialer Herrschaft vom Reich. Wegen dieser Entwicklung ist das Rechtsmittel der Appellation in Celle nicht nur von prozessrechtlichem Interesse, sondern auch verfassungshistorisch bedeutsam.

1. Sachliche Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts

Bevor das in Celle angewandte Appellationsverfahren dargestellt wird, soll kurz auf die sachliche Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts eingegangen werden. Denn dessen Aufgaben lagen zwar vorwiegend, aber nicht ausschließlich in der Entscheidung über Appellationen gegen Urteile nachgeordneter Gerichte. Zudem gab es Fälle, in denen das Rechtsmittel der Appellation nicht statthaft war und das Oberappellationsgericht deshalb nicht angerufen werden konnte.

kammergericht 111; LEERHOFF, Friedrich Ludwig von Berlepsch 135–154, und an den Reichshofrat wurde ebenfalls nur eine, offensichtlich unbegründete, Nichtigkeitsbeschwerde herangetragen: JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 117; Friedrich Esajas von PUFENDORF, *Observationes* 279. Zum einzigen, nur unzulänglich überlieferten Fall einer Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Celler Oberappellationsgericht JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 117.

⁶ Siehe STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle als Mittler 191, 219; vgl. allgemein WEITZEL, Minderungen 322–327.

1.1. Zuständigkeit für das Rechtsmittel der Appellation

Die Hauptaufgabe des Oberappellationsgerichts war die Entscheidung über Appellationen. In den erhaltenen Prozessakten des Gerichts aus dem Herzogtum Lauenburg, für das das Celler Gericht von 1747 bis 1816 zuständig war – es handelt sich um einen nahezu vollständig erhaltenen Bestand von 443 Akten⁷ – sind Appellationsverfahren mit einem Anteil von rund 90 Prozent vertreten.⁸ Auf diesen Schwerpunkt deutet auch die Gerichtsordnung hin, deren zweiter, dem gerichtlichen Verfahren gewidmeter Teil mit der Bestimmung beginnt: „Weil dieses Unser höchstes Gericht eigentlich auf die Appellations-Sachen gewidmet; So gehören ordinarie vor dasselbige: §. 1. Alle und jede Appellationes, welche von Unseren verordneten Cantzleyen und Hoff-Gerichten in Sachen, darin Appellationes statt haben, es geschehe ex quocunque capite es wolle, eingewandt werden.“⁹ Die Appellation war damit grundsätzlich gegen alle Entscheidungen der braunschweig-lüneburgischen Mittelgerichte, der Justizkanzleien und Hofgerichte, statthaft, die ihrerseits Rechtsmittelinstanz für Appellationen gegen Entscheidungen der Untergerichte, der Ämter, Patrimonialgerichte und Stadtgerichte, sowie erste Instanz für eximierte Personenkreise wa-

⁷ Während der in Hannover archivierte Hauptteil der Akten des Oberappellationsgerichts Celle im Zweiten Weltkrieg zerstört worden ist – vgl. Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte 20 (1947) 195f. –, sind die Prozessakten aus dem Herzogtum Lauenburg fast vollständig im Landesarchiv Schleswig (Bestand Abt. 216) erhalten geblieben. Vgl. PRANGE, Findbuch. Zur Überlieferungsgeschichte und zur Auswertung dieses Aktenbestandes STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 4–6, 9–14.

⁸ Ebd. 154.

⁹ Teil II Tit. 1 § 1 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 60f.

ren.¹⁰ Auch Erkenntnisse besonderer, vom Landesherrn zur Entscheidung einzelner Fälle eingesetzter Kommissionen¹¹ konnten mit der Appellation angefochten werden.¹²

Welche Rechtsstreitigkeiten zu den „Sachen, darin Appellationes statt haben“,¹³ gehörten, regelte die Gerichtsordnung nicht abschließend. Insofern galten die allgemeinen Grundsätze des gemeinen Prozessrechts. Soweit nichts Abweichendes bestimmt war, waren Appellationen daher in allen Fällen statthaft, in denen vor der Erteilung des Privilegs an die Reichsgerichte hatte appelliert werden können.

Mit einigen Sonderfällen setzte sich die Gerichtsordnung jedoch ausführlich auseinander. Dies betraf zunächst das Strafrecht. Sowohl am Reichskammergericht¹⁴ als auch am Reichshofrat¹⁵ war die Appellation in „peinlichen sachen, die leibstraff uff inen tragen“,¹⁶ unstatthaft. Gleiches galt für das Wismarer Tribunal,¹⁷ dessen Gerichtsordnung bei der Gründung des Celler Gerichts als Vorbild herangezogen worden

war,¹⁸ sowie die übrigen Obergerichte der Territorien.¹⁹ Diesen Grundsätzen folgend bestimmte auch die Celler Gerichtsordnung: „In Criminalibus, poenam corporis afflictivam inferentibus, haben zwar regulariter keine Appellationes statt.“²⁰ Soweit aber das Reichsrecht Ausnahmen zuließ, galten diese auch in Celle: „Nachdem jedoch solche [sc. Appellationes] in gewissen Fällen die Reichs-Constitutiones zulassen; So lassen Wir es auch dabey lediglich bewenden.“²¹ Ob mit dieser Ausnahme auch in Celle – wie beispielsweise am Wismarer Tribunal²² – nur andere Rechtsmittel wie vor allem die auch an den Reichsgerichten²³ in Strafsachen anerkannte Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber die Appellation im rechtstechnischen Sinne gemeint war,²⁴

¹⁰ Zu den braunschweig-lüneburgischen Unter- und Mittelgerichten KROESCHELL, Rechtsgeschichte Niedersachsens 207–214.

¹¹ Vgl. zur Einsetzung von Kommissionen in Justizsachen als Ausfluss der landesherrlichen Justizhoheit ERWIN, Machtsprüche 116; OESTMANN, Kabinettsjustiz 238; OGRIS, De sententiis ex plenitudine potestatis 179; DERS., Kabinettsjustiz 516. Zum Oberappellationsgericht Celle STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 101–105.

¹² Teil II Tit. 1 § 4 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 63.

¹³ Teil II Tit. 1 § 1 OAGO, ebd. 61.

¹⁴ § 95 des Augsburger Reichsabschieds von 1530, Neue und vollständigere Sammlung 2, 321; Teil II Tit. 28 § 5 RKGO 1555, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 206; SCHILDT, Die Entwicklung 25f.; SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung 73f.

¹⁵ SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot 69f.

¹⁶ Teil II Tit. 28 § 5 RKGO 1555, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 206.

¹⁷ Teil II Tit. 1 § 14 WTO 1657, Gerichts-Ordnungen 53f.; MODÉER, Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone 366.

¹⁸ Kurfürst Georg Ludwig hatte 1707 bei den Vorbereitungen der Gründung des Oberappellationsgerichts die Vorgabe erteilt, „so viel sich füglich thun lassen will, und darauf quadriret, denen Cammer-Gerichts, Zellischen Hof-Gerichts- auch Wismarschen Tribunals-Ordnungen nachzugehen“. Zit.n. BÜLOW, Über die Verfassung 1, 5.

¹⁹ Zum Celler Hofgericht Teil II Tit. 1 § 2 HGO Celle 1685, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Zellischen Theils 445f.

²⁰ Teil II Tit. 1 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 61.

²¹ Ebd.

²² Teil II Tit. 1 § 14 WTO, Gerichts-Ordnungen 53f.: „[...] gleichwol als die Observantz am Kayserlichen Cammer-Gericht außweiset, daß auch in dergleichen Criminal-Sachen die Provocationes, wann super Nullitate Processus geklaget, angenommen werden, wollen Wir, daß [...] Unser Ober-Gericht alßdann die Appellation annehme [...]“. Die Tribunalsordnung verwendet den Begriff der Appellation hier offensichtlich nicht im rechtstechnischen Sinne, sondern als auch die Nichtigkeitsbeschwerde erfassenden Oberbegriff für Rechtsmittel.

²³ Teil II Tit. 28 § 5 RKGO 1555, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 206f.

²⁴ So JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 152f. unter Berufung auf Esajas PUFENDORF, Introductio in processum criminalem 27; vgl. zur Unschärfe der Terminologie SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot 103.

erscheint zweifelhaft. Denn die Oberappellationsgerichtsordnung fährt, Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation ausdrücklich unterscheidend, fort, „daß, wann ein Angeklagter oder Inquisit also zu appelliren oder die nullitates zu deduciren gemeynet ist, er solches innerhalb der gewöhnlichen Zeit der Zehen Tage tuhn“ solle.²⁵ Mit der konkreten Frage, in welchen Fällen eine Appellation in Strafsachen zulässig sein sollte, setzte sich die Gerichtsordnung indes nicht auseinander. Die gerichtliche Praxis erkannte – der Rechtslage in anderen Territorien entsprechend²⁶ – eine Appellation in Strafsachen geringerer Bedeutung, in denen die Tat nur „mit Gefängniß, Geldbuße und dergl. geahndet wird“²⁷ und das Strafmaß gesetzlich nicht bestimmt war, sowie in solchen Fällen an, in denen das Rechtsmittel nur verfahrensrechtliche Fragen betraf.²⁸ Solche ausnahmsweise zulässigen Appellationen in Strafsachen sollten nach der Celler Gerichtsordnung als Eilsachen behandelt und die Akten sofort den Referenten zugeteilt werden. Sofern das Gericht das Rechtsmittel für erheblich befand, sollte es nach Möglichkeit selbst keinen umfangreichen Prozess durchführen, sondern die Sache „mittelst Ablassung gehöriger Mandatorum“²⁹ an die Vorinstanz zurückverweisen. Allerdings dürfte die praktische Bedeutung strafrechtlicher Rechtsmittel zahlenmäßig gering gewesen sein. Unter den erhaltenen Prozessakten des Gerichts aus dem Her-

zogtum Lauenburg hat sich kein einziger solcher Fall gefunden.³⁰

Besonders regelungsbedürftig war die Statthaf- tigkeit der Appellation in Streitigkeiten mit kirchlichem Bezug. Appellationen an die Reichsgerichte konnten hier zu konfessionellen Spannungen führen. Ob gegen gerichtliche Ent- scheidungen der Konsistorien als landesherr- licher Kirchenbehörden Appellationen an die Reichsgerichte statthaft waren, war umstritten.³¹ Die evangelischen Landesherren strebten da- nach, die Appellation an die Reichsgerichte in Religionsangelegenheiten zurückzudrängen. Auf diese Weise suchten sie ihre Landeshoheit in Religionsangelegenheiten vor Einmischungen seitens des Reiches zu schützen und Konfes- sionsstreitigkeiten auf gerichtlicher Ebene zu vermeiden. So sollten die Reichsgerichte in kirchlichen Streitigkeiten aus dem braun- schweig-lüneburgischen Kurfürstentum nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber mit der Appellation angerufen werden können.³² Dieser Grund für einen Ausschluss der Appellation entfiel mit der Gründung des Oberappellations- gerichts, das wie das gesamte Kurfürstentum protestantisch war und dessen Richter „der un- veränderten Augspurgischen Confession zuge- tahn seyn“³³ mussten, so dass konfessionelle Auseinandersetzungen nicht zu befürchten wa- ren. Die Oberappellationsgerichtsordnung sah daher vor, dass Appellationen gegen Entsch- eidungen der Konsistorien statthaft sein sollten, soweit nicht rein innerkirchliche Angelegenhei- ten („[...] curam religionis, constitutionem & destitutionem ministrorum Ecclesiae, ritus eccle- siasticos, inspectionem scholarum und was da-

²⁵ Teil II Tit. 1 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig- Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergi- schen Theils 61.

²⁶ MEVIUS, Decisiones Pars II Decisio 272, 186; Pars VII Decisio 83, 171; QUISTORP, Grundsätze 405.

²⁷ BÜLOW, HAGEMANN, Practische Erörterungen 3, 353.

²⁸ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 143f.; BÜLOW, HA- GEMANN, Practische Erörterungen 3, 353–357; KRAUSE, Strafrechtspflege 163–166.

²⁹ Teil II Tit. 1 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig- Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergi- schen Theils 61.

³⁰ Vgl. STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 267.

³¹ STRUBE, Rechtliche Bedenken 21–40.

³² SCHLEGEL, Churhannöversches Kirchenrecht 217.

³³ Teil I Tit. 1 § 3 OAGO, Chur-Braunschweig- Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergi- schen Theils 7; vgl. LANDWEHR, Im Namen 25.

von *dependiret* [...]“) in Frage standen.³⁴ Gleichwohl baten die Prälatur, das Konsistorium sowie die Landschaft des Fürstentums Calenberg unmittelbar vor der Eröffnung des Gerichts, in Konsistorialsachen möge die Appellation weiterhin ausgeschlossen bleiben.³⁵ Dem gab der Kurfürst zunächst nach, indem er anordnete, dass die genannte Vorschrift der Gerichtsordnung nicht angewandt werden solle. 1722 verfügte der Landesherr jedoch, dass die genannte Vorschrift fortan befolgt werden solle, so dass gerichtliche Entscheidungen der Konsistorien nunmehr mit der Appellation angefochten werden konnten, sofern sie nicht rein innerkirchliche Fragen betrafen.³⁶ Ausweislich der erhaltenen Prozessakten waren Appellationen gegen Entscheidungen der Konsistorien in der gerichtlichen Praxis keine Seltenheit.³⁷

Nach der Oberappellationsgerichtsordnung war die Appellation ausgeschlossen, wenn in der vorigen Instanz bereits das Rechtsmittel der Supplikation oder der in Celle ebenfalls gebräuchlichen³⁸ Läuterung durchgeführt worden war.³⁹ Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass

„die Indulgirung vieler Remediorum durch Schuld und Bosheit derer streitenden Partheyen so wohl, als ihrer Advocaten öftters nur zu Aufhaltung der Justitz, und des einen oder andern, oder auch beyder Theile Verderb und Nachtheil gereichet“.⁴⁰ Das Alternativverhältnis zwischen Läuterung und Appellation sollte die Zahl der möglichen Rechtsmittel beschränken und damit das Verfahren straffen.⁴¹ Eine Ausnahme galt nur in Verfahren aus dem Herzogtum Lauenburg. Hier schloss die Läuterung gemäß einer auf Anfrage des Oberappellationsgerichts erlassenen Resolution der Regierung und einem Gutachten der Ritter- und Landschaft eine spätere Appellation nicht aus, da dies dem hergebrachten lauenburgischen Rechtszustand entsprach.⁴²

1.2. Erstinstanzliche Zuständigkeiten

Als Gericht erster Instanz war das Oberappellationsgericht – anders als die Reichsgerichte – nur in wenigen Ausnahmefällen zuständig. Dies betraf zunächst Streitigkeiten, die sonst wegen überörtlicher Bezüge den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Gerichte zuzuordnen gewesen wären.⁴³ Schließlich hatten, dem Vorbild des Reichskammergerichts⁴⁴ ebenso wie dem des Reichshofrats⁴⁵ folgend, alle Richter des Ober-

³⁴ Teil II Tit. 1 § 3 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 62.

³⁵ BÜLOW, Über die Verfassung 1, 12; GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben 27; STORCH, Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 199.

³⁶ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 157 Anm. 65.

³⁷ STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 207.

³⁸ Vgl. Teil II Tit. 32 HGO Celle 1685, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Zellischen Theils 514–517. Teil II Tit. 1 § 6 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen [...] Calenbergischen Theils 65f., spricht ausdrücklich von den „bey Unserer Cellischen Cantzley und Hoff-Gericht üblichen Leuterationen“. An den anderen braunschweig-lüneburgischen Gerichten – mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg (vgl. hierzu im folgenden Anm. 42) – scheint die Läuterung demnach nicht praktiziert worden zu sein.

³⁹ Teil II Tit. 1 § 6 OAGO, ebd.; vgl. BÜLOW, HAGEMANN, Practische Erörterungen 3, 358–362.

⁴⁰ Teil II Tit. 14 § 1 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 149f.

⁴¹ JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 171f.; vgl. BUCHDA, Läuterung 1652.

⁴² LA Schleswig Abt. 210, Nr. 1451; OESTERLEY, Handbuch 2, 387.

⁴³ Teil II Tit. 1 §§ 8, 9 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 67.

⁴⁴ § 18 RKGO 1495, Neue und vollständigere Sammlung 2, 8; Teil I Tit. 63 pr. Concept einer Kammergerichtsordnung von 1613, LUDOLFF, Corpus Juris Cameralis 650; SCHILDT, Die Entwicklung 12; SMEND, Das Reichskammergericht 371; RUDLOFF, Abhandlung 20f.

⁴⁵ Tit. 1 § 8 RHRO 1654, SELLERT, Die Ordnungen 71–76.

appellationsgerichts sowie ihre hinterbliebenen Witwen einen erstinstanzlichen Gerichtsstand vor dem Oberappellationsgericht, den die Gerichtspraxis – einer 1717 auf Anfrage des Gerichts erklärten authentischen Interpretation des Landesherrn gemäß – auf alle, auch die nicht-richterlichen Bediensteten des Gerichts einschließlich der Prokuratoren sowie die Familienangehörigen und Hausangestellten des privilegierten Personenkreises ausdehnte.⁴⁶ Dieser privilegierte Gerichtsstand bewirkte, dass die genannten Personenkreise nur vor dem Oberappellationsgericht klagen und verklagt werden konnten. Er galt in Zivilsachen ebenso wie in – auch niederen – Strafsachen⁴⁷ und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁴⁸

1.3. Sonstige Rechtsmittelzuständigkeiten

Andere Rechtsmittel als die Appellation spielten in Celle nur eine untergeordnete Rolle. Von gewisser praktischer Bedeutung war die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht, mit der Entscheidungen der Justizkanzleien, Hofgerichte und Konsistorien angefochten werden konnten.⁴⁹ Sie wurde aber meist mit der regelmäßig zugleich statthaften Appellation

verbunden⁵⁰ und hatte daher kaum selbständige Bedeutung. Weiters entschied das Oberappellationsgericht über Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und -verzögerung an den Justizkanzleien, Hofgerichten und Konsistorien.⁵¹

Das Rechtsmittel der Revision war in Celle weitgehend unbekannt. Weder konnten Entscheidungen des Oberappellationsgerichts mit der Revision angefochten werden, noch gab es Revisionen nach Celle gegen zivilrechtliche Entscheidungen nachgeordneter Gerichte.⁵² Auch im Rahmen der Visitationen des Gerichts, die regelmäßig alle zehn Jahre durchgeführt werden sollten,⁵³ tatsächlich aber nie stattfanden,⁵⁴ war im Gegensatz zum Reichskammergericht⁵⁵ und zum Wismarer Tribunal⁵⁶ keine Entscheidung über Revisionen vorgesehen. Esajas von Pufendorf schrieb daher 1733 in Bezug auf die Revision: „*in nostris terris remedium hoc in*

⁴⁶ Teil II Tit. 1 § 7 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 67; BÜLOW, Über die Verfassung 2, 270–275; BÜLOW, HAGEMANN, Practische Erörterungen 3, 334–337; JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 150f.

⁴⁷ Vgl. zum Reichskammergericht insofern Teil I Tit. 50 § 6 RKG 1555, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 148.

⁴⁸ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 275–280; vgl. die Beispielfälle aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebd. 274 Anm. 9, sowie GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben 103ff.

⁴⁹ Teil II Tit. 1 § 11 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 68–70; JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 149f.

⁵⁰ In knapp zehn Prozent der überlieferten Fälle aus dem Herzogtum Lauenburg wurde die Appellation mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden; vgl. STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 154. Allgemein zur Verbindung der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Appellation JAUP, Commentatio 7; SIMON, De querelae nullitatis 323–333; SKEDL, Die Nichtigkeitsbeschwerde 91–94.

⁵¹ Teil II Tit. 1 § 10 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 67f.

⁵² JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 207f.

⁵³ Teil II Tit. 18 § 1 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 168.

⁵⁴ BÜLOW, Über die Verfassung 1, 328; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 105–107.

⁵⁵ Teil III Tit. 53 RKG 1555, LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 275–279; DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses 215–218; MENCKE, Die Visitationen 85–92.

⁵⁶ Teil III Tit. 10 § 11 WTO 1657, Gerichts-Ordnungen 131; MODÉER, Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone 370.

*causis civilibus incognitum est.*⁵⁷ Jedoch nur *in causis civilibus*: Denn eine Ausnahme gab es. In Strafsachen nämlich, wenn „Edelleute oder die denen in den Reichs-Constitutionen aequipariret werden, als Rächte und dergleichen vornehme Bediente, auch graduirte Persohnen das Unglück haben, in Criminal-Verbrechen zu fallen“, gestattete die Gerichtsordnung solchen Delinquenten, „bey Unserem Ober-Appellations-Gericht Revisionem der bey Unseren Justiz-Cantzleyen und anderen Gerichten ergangenen Acten zu suchen.“⁵⁸ Diese Revisionszuständigkeit geht auf eine Forderung der hannoverschen Justizkanzlei im Rahmen der Ausarbeitung der Oberappellationsgerichtsordnung zurück, strafrechtliche Urteile sollten mit der Appellation angefochten werden können, wenn der Delinquent ein Adliger sei.⁵⁹ Die Revision war ein nicht an Fristen und Formalien gebundenes außerordentliches Rechtsmittel, das im Werk der Celler Richter von Bülow und Hagemann als „Privilegium, eine besondere Rechtswohlthat“ und als „*beneficium legis*“ bezeichnet wurde.⁶⁰ Gegenstand der Revision war nicht nur eine Überprüfung der Akten auf Rechtsfehler. Vielmehr konnte das Oberappellationsgericht, wenn es dies für erforderlich hielt, eigene Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht führen. Auch konnte es auf Antrag oder von Amts wegen den in erster Instanz verurteilten Revisionsführer mündlich vernehmen.⁶¹ In der gerichtlichen Praxis dürften solche Revisionen, ebenso wie andere Rechtsmittel in Strafsachen, nur eine

untergeordnete Rolle gespielt haben. In den erhaltenen Prozessakten des Gerichts aus dem Herzogtum Lauenburg ist kein einziger derartiger Fall überliefert.⁶² Daher sind auch keine Aussagen über die nähere Ausgestaltung dieses Revisionsverfahrens möglich.

2. Der Ablauf des Appellationsverfahrens nach der Oberappellationsgerichtsordnung

Das am Oberappellationsgericht zu beobachtende Appellationsverfahren war detailliert in der Gerichtsordnung geregelt. Diese übernahm weitgehend das Appellationsverfahren des gemeinen Prozessrechts in der Form, die es vor allem durch die Reichskammergerichtsordnungen und den Jüngsten Reichsabschied angenommen hatte.⁶³ Damit trug sie den reichsrechtlichen Bestimmungen Rechnung, die die Befolgung des gemeinen Prozessrechts in der Territorialjustiz anmahnten.⁶⁴ Schließlich gebot sie für Fälle, „darüber von Uns in dieser Ordnung nichts verordnet [...], daß nach gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten, wie auch des Heiligen Reichs-Satzungen, nicht weniger eines jeglichen Landes und Orts Constitutionen, Landtags-Abschieden, Recessen, Statuten, und löblichen Herbringen, sofern dieselbe vorkommen und bescheiniget werden, gehandelt, procediret und erkant [...] werden solle.“⁶⁵

⁵⁷ Esajas PUFENDORF, *Introductio in processum civilem* 674.

⁵⁸ Teil II Tit. 1 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 61f.; BÜLOW, *Über die Verfassung* 2, 341f.; KRAUSE, *Strafrechtspflege* 167; Esajas PUFENDORF, *Introductio in processum criminalem* 27.

⁵⁹ JESSEN, *Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht* 152.

⁶⁰ BÜLOW, HAGEMANN, *Practische Erörterungen* 6, 278f., 280.

⁶¹ OESTERLEY, *Handbuch* 3, 255f.

⁶² Vgl. STODOLKOWITZ, *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung* 267.

⁶³ AHRENS, *Prozeßreform* 337; JESSEN, *Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht* 132f.; OESTERLEY, *Handbuch* 2, 91.

⁶⁴ § 137 JRA 1654, LAUFS, *Der jüngste Reichsabschied* 67; AHRENS, *Prozeßreform* 13; SYDOW, *Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit* 281.

⁶⁵ Teil II Tit. 19 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 171.

Vom Verfahren des Reichskammergerichts⁶⁶ und des Wismarer Tribunals⁶⁷ wich die Oberappellationsgerichtsordnung insofern wesentlich ab, als sie mündliche Elemente des Verfahrens noch weitergehend ausschloss als jene Gerichte. Insbesondere gab es am Oberappellationsgericht, anders als noch an den Hofgerichten in Celle⁶⁸ und Hannover,⁶⁹ keine Audienzen, in denen zumindest eingeschränkt mündlicher Vortrag der Parteien möglich gewesen wäre. Mit diesem strengen Schriftlichkeitsprinzip folgte die Celler Gerichtsordnung dem Vorbild des Reichshofrats, an dem schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Audienzen mehr abgehalten wurden.⁷⁰ Nur für Vergleichsversuche⁷¹ und im Rahmen der Beweisaufnahme⁷² waren mündliche Termine vorgesehen. Doch auch dieses Element der Mündlichkeit handhabte die gerichtliche Praxis insofern restriktiv, als sie solche Termine in der Regel nicht vor dem Richterplenum oder einem Senat durchführen ließ, sondern sie dem Referenten oder einem auswärtigen Kommissar übertrug.⁷³ Mit dem weitgehenden Ausschluss der Mündlichkeit verfolg-

te die Oberappellationsgerichtsordnung den Zweck, überflüssige und prozessverzögernde Vorträge der Parteien und ihrer Prozessvertreter zu vermeiden und so das Verfahren zu beschleunigen.⁷⁴ Damit zog sie die Konsequenz aus den Erfahrungen am Reichskammergericht, das während der drei Jahrhunderte seines Bestehens immer wieder durch Gemeine Bescheide versuchte, ausufernden mündlichen Vorträgen in den Audienzen entgegenzuwirken.⁷⁵

Die erste Zulässigkeitsvoraussetzung der Appellation war die Appellationssumme. Sie betrug in Celle grundsätzlich 500, für arme Parteien aber nur 200 Reichstaler.⁷⁶ Für Verfahren aus Bremen-Verden galt generell ein abweichender Betrag von 200 Reichstalern. Dieser Wert hatte dort schon vor der Zuständigkeit des Celler Gerichts für Appellationen an das bis 1715 zuständige Wismarer Tribunal⁷⁷ gegolten. Für Stade, Buxtehude und das Herzogtum Lauenburg, das ab 1747 zum Zuständigkeitsbereich des Celler Gerichts gehörte,⁷⁸ betrug die Appellationssumme 400 Reichstaler.⁷⁹

Die Appellation war, reichsrechtlichen Grundsätzen folgend, innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung des angefochtenen Urteils beim Vorderrichter oder unter Zeugen bei einem

⁶⁶ Zu Elementen der Mündlichkeit am Reichskammergericht DIESTELKAMP, Beobachtungen 105–115.

⁶⁷ Zu den Audienzen am Wismarer Tribunal Teil II Tit. 8 WTO 1657, Gerichts-Ordnungen 68–70.

⁶⁸ Teil II Tit. 3, 4 HGO Celle 1685, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Zellischen Theils 454–458.

⁶⁹ Tit. XXVIII der calenbergischen Hofgerichtsordnung von 1639, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 407f.

⁷⁰ Tit. III §§ 1–4, 16, 22–24 RHRO 1654, SELLERT, Die Ordnungen 131–135, 145f., 152–154; DERS., Prozeßgrundsätze 133–135.

⁷¹ Teil II Tit. 3 § 21 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 83.

⁷² Zum Parteieid Teil II Tit. 8 Sec. III §§ 1–6 OAGO, ebd. 122–124; zum Urkundsbeweis Teil II Tit. 8 Sec. II § 4 OAGO, ebd. 117.

⁷³ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 198–200; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 148.

⁷⁴ JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 161.

⁷⁵ DIESTELKAMP, Beobachtungen 107–109.

⁷⁶ Teil II Tit. 2 §§ 1, 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 72.

⁷⁷ Die Herzogtümer Bremen und Verden standen bis 1715 unter schwedischer Herrschaft und gehörten daher zum Zuständigkeitsbereich des Wismarer Tribunals. Infolge des Großen Nordischen Krieges fielen sie an Braunschweig-Lüneburg. Vgl. DRECKTRAH, Die Gerichtsbarkeit 70; DERS., Die Abwicklung einer Gerichtszuständigkeit 189.

⁷⁸ Vgl. das unbeschränkte Appellationsprivileg für das Herzogtum Lauenburg, EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 79.

⁷⁹ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 88–93; HAGEMANN, Die Ordnung 94 Anm. 1; OESTERLEY, Handbuch 2, 324.

Notar einzulegen.⁸⁰ Die gerichtliche Praxis entwickelte sich dahin, dass die Appellation innerhalb der Zehntagesfrist auch unmittelbar beim Oberappellationsgericht eingelegt werden konnte. Das Gericht hatte dies zunächst noch als prozessordnungswidrig durch einen Gemeinen Bescheid zu verhindern gesucht,⁸¹ schließlich aber dem Druck der Praxis nachgegeben und auch diesen Weg der Appellationseinlegung anerkannt.⁸² Sodann hatte der Rechtsmittelführer binnen weiterer dreißig Tage beim Vorderrichter um die Übersendung der Akten nachzusuchen und den Apostelbrief zu erwirken,⁸³ der die Einlegung der Appellation und den ordnungsgemäßen Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens bescheinigte.⁸⁴ Ebenso wie am Reichskammergericht⁸⁵ übersandte der Vorderrichter seine Akten trotz des entsprechenden Antrags nicht sogleich dem Oberappellationsgericht. Vielmehr forderte dieses die Akten aus Gründen

der Verfahrensbeschleunigung nur ein, wenn es dies für erforderlich hielt.⁸⁶

Der Rechtsmittelführer hatte die Appellation nun in der nächsten Sitzungsperiode – nach den in der Gerichtsordnung festgelegten Sitzungsperioden⁸⁷ richteten sich die meisten verfahrensrechtlichen Fristen – beim Oberappellationsgericht einzuführen, indem er die Appellationsschrift mit dem angegriffenen Urteil und dem Apostelbrief einreichte und den förmlichen Antrag stellte, das Appellationsverfahren zu eröffnen. Über diesen Antrag entschied das Gericht in der Regel, ohne zuvor die Akten der Vorinstanz eingesehen zu haben, allein auf der Grundlage der Appellationsschrift und des angegriffenen Urteils. Die Entscheidung oblag zunächst dem Plenum des Gerichts. Eine Gerichtsreform des Jahres 1733⁸⁸ teilte die Richterschaft aber in zwei Senate ein, um die Effizienz der richterlichen Tätigkeit zu erhöhen. Fortan trafen die Senate alle Entscheidungen außerhalb des Appellationsprozesses, also auch diejenige über dessen Eröffnung. Die Entscheidungen im förmlichen Verfahren nach Eröffnung des Prozesses blieben weiterhin dem Plenum vorbehalten.

⁸⁰ Teil II Tit. 2 § 3 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 72f.

⁸¹ 50. Gemeiner Bescheid vom 17. Dezember 1738, HAGEMANN, Die Ordnung 259f.

⁸² BÜLOW, Über die Verfassung 2, 64f.; BÜLOW, HAGEMANN, Practische Erörterungen 3, 362–364; JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 171. Die Einlegung der Appellation beim *Iudex ad quem* entsprach dem Verfahren an der Celler Justizkanzlei, vgl. STRUBE, Rechtliche Bedenken 489f. unter Hinweis auf Art. 34 der Celler Kanzleiordnung von 1656, SCHLEPEGRELL, Zellische Canzley- und Hofgerichts-Ordnung 43.

⁸³ Teil II Tit. 2 § 5 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 73f.

⁸⁴ Zum Apostelbrief HAGEMANN, Die Ordnung 98 Anm. 5; Esajas PUFENDORF, Introductio in processum civilem 609.

⁸⁵ Vgl. das Verfahren Spilcker contra Dr. Krohn aus den Jahren 1749–1756: OESTMANN, Ein Zivilprozeß 53; siehe auch GÖNNER, Handbuch 394.

⁸⁶ 22. Gemeiner Bescheid vom 10. Juni 1717, HAGEMANN, Die Ordnung 240f.; OESTERLEY, Handbuch 2, 331.

⁸⁷ Die Oberappellationsgerichtsordnung bestimmte vier ordentliche und vier außerordentliche Sitzungsperioden (Juridiken oder Diäten) im Jahr. Infolge der hohen Arbeitsbelastung des Gerichts liefen diese in der Praxis regelmäßig ineinander, so dass das Gericht faktisch ständig tagte. Für Fristen blieben die Sitzungsperioden aber maßgeblich. Teil I Tit. 8 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 46f.; BÜLOW, Über die Verfassung 1, 46f.

⁸⁸ Reglement wegen verbesserter Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts vom 31. März 1733, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen [...] Calenbergischen Theils 180–186.

Waren die „*sub poena desertionis*“⁸⁹ vorgeschriebenen Fristen und Formalien nicht eingehalten, so wies das Gericht das Rechtsmittel als desert ab.⁹⁰ Hiergegen blieb dem Rechtsmittelführer allenfalls der Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum contra lapsum fatalium*).⁹¹ Auch wenn die Appellationssumme nicht erreicht war, erging sogleich ein abweisendes Dekret.⁹² Schließlich konnte das Gericht die Eröffnung des Appellationsprozesses durch ein abschlägiges Dekret (*decretum reietorium*) ablehnen, wenn das Rechtsmittel unschlüssig war. Die Gerichtsordnung verfügte hierzu: „Wären aber die Formalia richtig, die narrata libelli hingegen angeführter massen notorie nicht so beschaffen, sondern erschiene daraus so viel, daß, wann schon die Sache denenselben nach sich verhielte, es doch bey der Sententia a qua sein Verbleiben haben müste, sind die Appellations-Processse alsofort ex hoc capite abzuschlagen“.⁹³ Ab 1733 waren die abschlägigen Dekrete zu begründen,⁹⁴ wobei die Begründung in der Praxis oftmals sehr kurz gehalten wurde. Der Rechtsmittelführer hatte die Möglichkeit, sich gegen das Dekret mit dem Rechtsbehelf der Widerlegung der Entscheidungsgründe (*elisiõ rationum decidendi*, auch

emendatio libelli) zu wenden, der in der Praxis meist als *restitutio in integrum* bezeichnet wurde.⁹⁵

Andernfalls, so sah es die Gerichtsordnung vor, sollte der Appellationsprozess eröffnet werden, indem das Gericht „die gewöhnliche Appellations-Processse“ erkannte. Dies waren *Citatio*, *Inhibitio* und *Compulsoriales*, also die Ladung der Gegenseite, das an den *Iudex a quo* gerichtete Verbot, weiter in der Sache tätig zu sein, und die Einforderung der vorinstanzlichen Akten. Die Ladung erging in der Regel „vors erste ohne Communication des Libelli Gravaminum“.⁹⁶ Das Gericht stellte dem Rechtsmittelbeklagten die Appellationsschrift somit noch nicht zu, sondern forderte ihn mit der Ladung nur auf, einen Prokurator zu den Akten zu legitimieren.⁹⁷ Die Gegenseite hatte daher noch keine Gelegenheit, auf den Vortrag des Rechtsmittelklägers durch einen eigenen Schriftsatz zu reagieren und Einreden vorzubringen. Vielmehr waren zunächst, nach der Reproduktion der Prozesse durch den Appellationsführer,⁹⁸ „die Acta zugleich in puncto relevantiae gravaminum ad referendum auszustellen“.⁹⁹ Der Präsident teilte die Akten einem Referenten und einem Korreferenten zu, die durch ausführliche Relationen¹⁰⁰ die Entscheidung vorbereiteten, die sodann das Plenum des Gerichts mit Stimmenmehrheit fällte. Mit

⁸⁹ Teil II Tit. 2 § 9 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 75.

⁹⁰ Teil II Tit. 3 § 2 OAGO, ebd. 77; BÜLOW, Über die Verfassung 2, 70f., 79; OESTERLEY, Handbuch 2, 355.

⁹¹ Vgl. STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 180 unter Hinweis auf die uneinheitliche Terminologie.

⁹² BÜLOW, Über die Verfassung 2, 85f.

⁹³ Teil II Tit. 3 § 3 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 77; vgl. die entsprechende Vorschrift für das Celler Hofgericht: Teil II Tit. 2 § 2 HGO Celle 1685, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Zellischen Theils 450f.

⁹⁴ § 4 des Reglements wegen verbesserter Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts vom 31. März 1733, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen [...] Calenbergischen Theils 182.

⁹⁵ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 212; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 182, auch zur Unschärfe der in der Praxis üblichen Terminologie.

⁹⁶ Teil II Tit. 3 § 4 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 77f.

⁹⁷ Vgl. OESTERLEY, Handbuch 2, 356f.

⁹⁸ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 190, 193f.; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 171f.

⁹⁹ Teil II Tit. 3 § 4 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 77f.

¹⁰⁰ Zur Relationstechnik Teil II Tit. 12 §§ 10, 11 OAGO, ebd. 139–141.

dieser Entscheidung, dem sogenannten Relevanzurteil oder Relevanzbescheid,¹⁰¹ konnte das Gericht bereits allein auf der Grundlage des Appellationslibells und der vorinstanzlichen Akten ein endgültiges Urteil fällen, ohne dass die Parteien zuvor Gelegenheit zum Austausch von Schriftsätzen gehabt hätten. War die Appellation begründet, so urteilte das Gericht, dass „vom Richter voriger Instanz übel gesprochen, wohl davon appelliret und die Sententia à qua zu reformiren sey“. Damit hob es das angefochtene Urteil auf und traf zugleich eine eigene Sachentscheidung. Bei einem unbegründeten Rechtsmittel lautete die Entscheidungsformel dagegen, „daß vom Richter voriger Instanz wohl gesprochen, übel davon appelliret“ worden sei.¹⁰²

Dieses Verfahren, bei dem das Relevanzurteil bereits eine endgültige Entscheidung traf, diente der Prozessbeschleunigung. Unnötiger Zeitverlust durch weitläufigen Parteischriftwechsel sollte vermieden werden. In diesem Sinne ermahnte die Oberappellationsgerichtsordnung die Parteien und die Advokaten ausdrücklich, sie sollten darauf „ihren äussersten Fleiß anwenden, daß sie ihre streitige Sachen vor dem Judice à quo also gründlich ausführen, daß es in Instantia appellationis keiner weiteren Ausführung deren oder anderer Weitläufigkeit bedürffen möge.“¹⁰³ Gab das Gericht der Appellation auf diesem Wege statt, so hatte der Rechtsmittelbeklagte, dem noch nicht einmal das Appellationslibell zugestellt worden war, noch kein rechtliches Gehör erhalten. Ihm blieb lediglich

der Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens (*restitutio in integrum*), wenn er neue Tatsachen vortragen konnte.¹⁰⁴ Diese Verkürzung des rechtlichen Gehörs war der Preis für das Streben nach Verfahrensbeschleunigung, dem die Entscheidung ohne vorherigen Austausch von Schriftsätzen diente.

Nur wenn das Gericht die Sache noch nicht für entscheidungsreif hielt, sondern „selbige also beschaffen befunden, daß die Sache einer weiteren Ausführung bedarff“,¹⁰⁵ ordnete es in seinem Relevanzurteil eine weitere Durchdringung des Streitstoffs durch den Austausch von Schriftsätzen an. *Processus cum actoria* hieß das Verfahren in diesem Falle.¹⁰⁶ Auch konnte das Gericht dem Relevanzurteil den Charakter eines Beweisinterlokuts geben, indem es die Parteien zum Beweistritt aufforderte. Zu *processus cum actoria* kam es insbesondere dann, wenn der Rechtsmittelführer im Wege des *beneficium non probata probandi et non deducta deducendi*¹⁰⁷ neue Tatsachen vortrug. Jetzt teilte das Gericht die Appellationsschrift dem Rechtsmittelgegner mit, indem sie sie ihm auf schriftlichem Wege „kommunizierte“. Da es in Celle keine Audienzen gab, war diese Kommunikation, die dem Verfahren am Reichshofrat entsprach,¹⁰⁸ der einzige Weg des Austauschs von Schriftsätzen.

Der Rechtsmittelgegner hatte nun bis zur nächsten Sitzungsperiode seine Einlassung einzureichen, in der er „seine dagegen habende

¹⁰¹ Zur uneinheitlichen Terminologie vgl. STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 174 Anm. 104.

¹⁰² Teil II Tit. 3 §§ 7, 8 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 78f.; OESTERLEY, Handbuch 2, 363 Anm. 34.

¹⁰³ Teil II Tit. 3 § 9 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 79.

¹⁰⁴ Zur *restitutio in integrum* Teil II Tit. 14 § 2 OAGO, ebd. 150f.; BÜLOW, HAGEMANN, Practische Erörterungen 1, 237.

¹⁰⁵ Teil II Tit. 3 § 6 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 78.

¹⁰⁶ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 190f.

¹⁰⁷ Siehe hierzu Teil II Tit. 3 § 10 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 79f.; BÜLOW, HAGEMANN, Practische Erörterungen VIII/2, 84–116; SPANGENBERG, Über das *beneficium non probata probandi* 52–70.

¹⁰⁸ SELLERT, Prozeßgrundsätze 191–194.

Nothdurfft, litem contestando & excipiendo, ohnfehlbar einbringen“ musste.¹⁰⁹ Dies ist der einzige Fall, für den die Oberappellationsgerichtsordnung die *litis contestatio* erwähnt. Sie war hier im Hinblick auf den neuen Tatsachenvortrag der Parteien und den damit von der Vorinstanz abweichenden Streitstoff erforderlich. In allen anderen Fällen genügte es – der römisch-kanonischen Prozessrecht entsprechenden Ansicht des David Mevius folgend¹¹⁰ –, wenn die *litis contestatio* im Verfahren der Vorinstanz erklärt worden war: Kam es nicht zum Austausch von Schriftsätzen, so bedurfte es einer erneuten Streitbefestigung nicht. Hierin unterschied sich die Celler Prozesspraxis von derjenigen des Reichskammergerichts, das die *litis contestatio* stets als erforderlich ansah¹¹¹ – möglicherweise deshalb, weil die Parteien am Reichskammergericht stets in Schriftsätzen neuen Vortrag hielten, der von der in erster Instanz erklärten Streitbefestigung nicht erfasst sein konnte.

Nach der Einlassung konnte der Rechtsmittelführer replizieren. Darauf folgte die Duplik. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung begrenzte die Gerichtsordnung hier den Austausch von Schriftsätzen und schrieb vor, dass dieser in der Regel nicht über die Duplik hinausgehen durfte.¹¹² Nur in den seltenen Fällen, in denen die Duplik noch ausnahmsweise zuläs-

siges neues Vorbringen enthielt, konnte der Schriftwechsel bis zur Quadruplik fortgesetzt werden.¹¹³ Für den Fall, dass die Duplik unzulässiger Weise neuen Vortrag enthielt, der schon vorher hätte vorgebracht werden können, ordnete die Gerichtsordnung an, dass die Partei „desfals in poenas retardati processus condemniret werden“ solle.¹¹⁴

Nach dem letzten Schriftsatz verfügte das Gericht den Aktenschluss. Darauf folgte die Inrotulation der Akten. Hierzu sollte ein Sekretär „die Partheyen oder Procuratores mündlich vorfordern, mit ihnen die Acta durchgehen, und wann solche complet befunden worden, dieselben inrotuliren, und mit dem Gerichts-Siegel verschliessen.“¹¹⁵ Die Inrotulation diente der Überprüfung der Akten auf Vollständigkeit. Sie war ein am Reichskammergericht unbekanntes Instrument des reichshofrätlichen Verfahrens.¹¹⁶ Sodann teilte der Präsident die Akten einem Referenten und einem Korreferenten zu. Diese mussten von den beiden Erstreferenten, die das Relevanzurteil vorbereitet hatten, verschieden sein.¹¹⁷ Sie arbeiteten wiederum Relationen aus und trugen den Fall im Plenum vor, das schließlich mit Stimmenmehrheit ein Endurteil fällte. Die Entscheidungsformeln „übel gesprochen, wohl davon appelliret“ und „wohl gesprochen, übel davon appelliret“ verwendete das Gericht bei einem Urteil nach *processus cum actoria* nicht. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass es sein Urteil infolge neuen Tatsachenvortrages auf

¹⁰⁹ Teil II Tit. 3 § 16 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 82; vgl. BÜLOW, Über die Verfassung 2, 191.

¹¹⁰ MEVIUS, Jurisdictionis 15f.; SCHLINKER, Litis Contestatio 368, 392.

¹¹¹ OBRECHT, Tractatus; SCHLINKER, Die Litis Contestatio im Kameralprozeß 140, 160f.

¹¹² Teil II Tit. 3 § 19 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 82. Vgl. zum Reichskammergericht dessen Gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785, die Verbesserung des Judizialverfahrens betreffend, abgedruckt bei VAHLKAMPF, Reichskammergerichtliche Miscellen 193–199, 195.

¹¹³ Teil II Tit. 11 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 134f.; BÜLOW, Über die Verfassung 2, 284.

¹¹⁴ Teil II Tit. 11 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 134f.

¹¹⁵ Teil II Tit. 12 § 1 OAGO, ebd. 135.

¹¹⁶ MOHL, Historisch-politische Vergleichung 331; SELLERT, Prozeßgrundsätze 327f.

¹¹⁷ Teil II Tit. 12 § 3 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 136.

einer anderen Entscheidungsgrundlage fällte als die Vorinstanz.

3. Das gerichtliche Verfahren in der Praxis

Wie das Celler Appellationsverfahren in der gerichtlichen Praxis aussah, lässt sich anhand der erhaltenen Prozessakten aus dem Herzogtum Lauenburg nachvollziehen. Dabei handelt es sich um einen nahezu vollständig erhaltenen Bestand von 443 Akten aus den Jahren 1747 bis 1816.¹¹⁸ Die Akten geben das gesamte schriftliche Verfahren von der Einführung der Appellation beim Oberappellationsgericht bis zur letzten Prozesshandlung wieder. Denn anders als das Reichskammergericht¹¹⁹ legte das Gericht in Celle die Akten nicht erst zu dem Zeitpunkt an, in dem es die Eröffnung des Appellationsprozesses beschloss, sondern bereits mit dem Eingang einer jeden neuen Sache in der Kanzlei.¹²⁰ Daher sind auch diejenigen Verfahren lückenlos überliefert, in denen es nicht zur Eröffnung des Appellationsprozesses kam. Nur Erkenntnisse über die Entscheidungsfindung des Gerichts sind nicht möglich, weil die Relationen der Referenten nicht zu den Akten genommen wurden und auch nicht anderweitig erhalten sind.

Die Prozessakten zeigen, dass das Gericht den Appellationsprozess grundsätzlich den Vorgaben der Gerichtsordnung gemäß durchführte. Wesentliche Abweichungen werden – mit Ausnahme eines recht großzügigen Umgangs mit

beantragten Fristverlängerungen¹²¹ – nicht sichtbar. Gleichwohl entwickelte das Gericht das Verfahren dynamisch fort. Am Ende des 18. Jahrhunderts war die Durchführung des Appellationsprozesses schließlich ein seltener Ausnahmefall. Die überwiegende Mehrzahl der Fälle entschied das Gericht außerhalb des förmlichen Appellationsverfahrens. Die Ursache hierfür liegt in der Schwerfälligkeit des schriftlichen Prozesses mit seinen umfangreichen Schriftsätzen und umständlichen Relationen, die erfolgreich zu bekämpfen dem Oberappellationsgericht – anders als möglicherweise dem Wismarer Tribunal¹²² – nicht gelang, so dass Appellationsprozesse durchschnittlich zehn Jahre dauerten.¹²³ Die Bemühungen der Oberappellationsgerichtsordnung, das Verfahren durch einen weitgehenden Ausschluss der Mündlichkeit und durch die Beschränkung von Parteivortrag in Schriftsätzen zu beschleunigen, waren somit allenfalls teilweise von Erfolg gekrönt. Indes konnte das Gericht mittels Entscheidungen außerhalb des förmlichen Appellationsver-

¹¹⁸ Siehe oben Anm. 7.

¹¹⁹ BAUMANN, Die quantifizierende Methode 58f.; OESTMANN, Die Rekonstruktion 368f.; RANIERI, Recht und Gesellschaft 1, 77.

¹²⁰ Diesen Grundsatz lückenloser Aktenführung unabhängig von der Eröffnung des Appellationsprozesses teilte das Celler Gericht mit dem Wismarer Tribunal; STEIN, Bericht über den Tribunalsbestand 369.

¹²¹ Vgl. STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 160 mit Anm. 29 sowie die dort 183–192 dargestellte Appellationssache des Amtes Ratzeburg gegen die Ritter- und Landschaft des Herzogtums Lauenburg. Vgl. Teil II Tit. 2 § 8 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 75: „Sollte aber Appellante, einiger Behinderissen halber, die Appellation bey vorgesetzter Diaet an benannten Tagen nicht introduciren können; soll demselben frey stehen in solchen ersten 2. Tagen selbiger Diaet, und also vor Ablauf der Fatalien, prorogationem bis zu nächster Juridica zu bitten, damit aber nicht gehöret werden, es sey denn solches Impediment erheblich, und von demselben nach Nohtdurfft bescheiniget. Welchen Falls denn die Fatialia bis zum nächsten Gerichts-Tag prorogiret, weiter aber keine fernere Prorogationes, es seyn denn dazu gar wichtige von Appellante zu erweisende oder mit einem körperlichen Eyde zu bescheinigende Ursachen vorhanden, verstatet werden.“

¹²² JÖRN, Das Wismarer Tribunal 276f.

¹²³ STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 196–198.

fahrens auf die Erfordernisse des Einzelfalles schneller und flexibler reagieren und damit die Verfahrensdauer erheblich verkürzen. Dies kam den Bedürfnissen der Richterschaft auch insofern entgegen, als die gerichtliche Praxis des ganzen 18. Jahrhunderts von einer hohen Arbeitsbelastung geprägt war.¹²⁴

Sofern sich bereits aus dem – meistens sehr umfangreichen¹²⁵ – Appellationslibell ergab, dass das Rechtsmittel unzulässig oder unschlüssig war, lehnte das Gericht, wie in der Gerichtsordnung vorgesehen, die Eröffnung des Appellationsprozesses ab und wies das Rechtsmittel zurück. Den abschlägigen Bescheid bezeichnete das Gericht bei Unzulässigkeit als *decretum desertorium*, bei Unschlüssigkeit als *decretum reiectorium*. Die Mehrzahl aller Appellationen endete auf diese Weise mit einem raschen Misserfolg: Rund zwei Drittel der Rechtsmittel wurden ohne Eröffnung des Appellationsprozesses zurückgewiesen.¹²⁶

In allen anderen Fällen, in denen die Appellation zulässig und auch schlüssig war, hatte das Gericht eigentlich keinen Ermessensspielraum, sondern war verpflichtet, die „gewöhnliche Appellations-Processe, als Citatio an appellaten [...], Compulsoriales [...] und Inhibitio zu erkennen“.¹²⁷ Die Gerichtsordnung sah keinen Weg vor, dem Begehren des Rechtsmittelführers außerhalb des förmlichen Appellationsverfahrens Rechnung zu tragen, etwa durch ein Man-

dat. Hier bestand eine praktische Lücke. Denn in einfach gelagerten Fällen offensichtlich begründeter Rechtsmittel war der Weg des umständlichen Appellationsprozesses unverhältnismäßig und dem Interesse der Parteien an einer raschen Entscheidung abträglich. Diesem Bedürfnis der Praxis folgte das Gericht, indem es offensichtlich begründeten Rechtsmitteln außerhalb des Appellationsprozesses durch ein sogenanntes *rescriptum de emendando* an den Vorderrichter stattgab. Es verwies die Sache an diesen zurück und gab ihm zugleich Anweisungen für das weitere Verfahren.¹²⁸ Die zuvor nicht gehörte gegnerische Partei konnte Einwendungen gegen diese Entscheidung nur im Wege der Widerlegung der Entscheidungsgründe (*elisio rationum decidendi*), die meist als *restitutio in integrum* bezeichnet wurde, vorbringen.¹²⁹

Diese Verfahrensweise kann im Zusammenhang mit Entwicklungen an anderen Gerichten gesehen werden, an denen sich neben dem streng förmlichen Appellationsprozess Instrumente etablierten, vermittels deren in Fällen, in denen es der tiefen Durchdringung des gesamten Streitstoffs im förmlichen Prozess nicht bedurfte, auf einfachere Art und Weise eine Entscheidung gefällt werden konnte.¹³⁰ So traf der Reichshofrat ohne Ladung des Beklagten und damit außerhalb des förmlichen Verfahrens Anordnungen durch Reskripte.¹³¹ Das Reichskammergericht konnte – vermutlich diesem Vorbild des Reichshofrats folgend¹³² – die Parteien im 18. Jahrhundert durch sogenannte Ordinationen auffordern, sich im Hinblick auf den Streitgegenstand in bestimmter Weise zu verhalten.¹³³ Kamen die Parteien dem nach, so sah das Reichskammerge-

¹²⁴ GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben 180.

¹²⁵ Vgl. BÜLOW, Über die Verfassung 2, 79–82. Ausweislich der erhaltenen Prozessakten entsprach die Praxis regelmäßig nicht der Vorschrift der Gerichtsordnung, die bestimmte: „Der Libellus Appellationis ist, so viel möglich, kurz [...] zu fassen [...]“ Teil II Tit. 3 § 13 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 80.

¹²⁶ STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 169.

¹²⁷ Teil II Tit. 3 § 4 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 77f.

¹²⁸ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 181–186.

¹²⁹ Ebd. 212; STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 182.

¹³⁰ Vgl. SELLERT, Pax Europae 111.

¹³¹ SELLERT, Prozeßgrundsätze 185.

¹³² GÖNNER, Handbuch 422f.; WETZELL, System 760 Anm. 104.

¹³³ GÖNNER, Handbuch 428f.

richt von der Eröffnung des Appellationsprozesses ab, da es des förmlichen Verfahrens nicht mehr bedurfte. So entschied es in seiner Endphase zwischen 1790 und 1805 899 von 6403 Verfahren und damit 14 Prozent der Rechtsfälle durch Ordinationen außerhalb des Appellationsprozesses.¹³⁴

Vermutlich haben sich die Reskripte des Celler Verfahrens aus diesen Instrumenten der Reichsgerichte entwickelt.¹³⁵ Auf diese Weise entstand die auch im heutigen Prozessrecht noch gebräuchliche Form der Zurückverweisung einer Sache an die Vorinstanz. Diese ermöglicht eine abschließende Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht in Fällen, in denen zwar über den Gegenstand des Rechtsmittels endgültig entschieden werden kann, andere Streitfragen des Prozesses aber noch aufklärungsbedürftig sind. Eine Zurückverweisung an die Vorinstanz ist hier oftmals effizienter als eine vollständige Durchdringung des Streitstoffs durch das Rechtsmittelgericht.

Im Schrifttum, auch schon im zeitgenössischen, wurde für die Entscheidung von Rechtsfällen durch *rescriptum de emendando* oftmals der Begriff „Reskriptsprozess“ verwendet.¹³⁶ Er geht auf die frühere Terminologie zurück, nach der als „Prozesse“ nicht das Verfahren als solches, sondern einzelne verfahrensrechtliche Verfügungen des Gerichts bezeichnet wurden.¹³⁷ Auf der Grundlage des heutigen Bedeutungsgehalts des Wortes „Prozess“ verführt der Begriff des Reskriptsprozesses zu der Annahme, dass es

sich dabei um eine eigenständige Verfahrensart wie etwa ein summarisches Verfahren¹³⁸ gehandelt habe.¹³⁹ Dies ist jedoch zumindest zweifelhaft. Vielmehr ist das Reskript an den Vorderichter – ebenso wie die Ordination am Reichskammergericht und das Reskript am Reichshofrat – eines von verschiedenen Instrumenten („Prozessen“) innerhalb eines einheitlichen Verfahrens, in dem die Eröffnung des Appellationsprozesses durch *Citatio*, *Inhibitio* und *Compulsoriales* nur eine von verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts war. In diesem Sinne spricht die Reichshofratsordnung von 1654 von „citationen, rescripten, mandaten unnd andern processen“.¹⁴⁰ Eine solche funktionelle Sichtweise kommt dem zeitgenössischen Verständnis am nächsten, das die Entscheidung durch Reskript nicht zu besonderen Verfahrensarten wie einem summarischen Prozess zählte, sondern als einen Weg sah, der Appellation auf effektive Weise abzuwehren.¹⁴¹

Da die Oberappellationsgerichtsordnung die Entscheidung durch Reskript nicht regelt, scheint eine solche Verfahrensweise den Gründern des Gerichts in den Jahren um 1711 noch nicht geläufig gewesen zu sein. Allenfalls als Vorbote erscheint die schon erwähnte Vorschrift zu der – ausnahmsweise zulässigen – Appella-

¹³⁴ HÄRTER, Der Rekurs 256.

¹³⁵ BERGMANN, Grundriß 286; SCHMID, Handbuch 470. Zu den reichskammergerichtlichen Ordinationen siehe DÜRR, Dissertatio.

¹³⁶ AHRENS, Prozeßreform 340; BÜLOW, Über die Verfassung 2, 182; GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben 141; SPANGENBERG, Das Oberappellationsgericht 304.

¹³⁷ Vgl. Esajas PUFENDORF, *Introductio in processum civilem* 2f.; OESTMANN, Ein Zivilprozeß 23 Anm. 13; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 98.

¹³⁸ Zum summarischen Verfahren AHRENS, Prozeßreform 32–40; OESTERLEY, Handbuch 2, 438–584.

¹³⁹ So JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht 176.

¹⁴⁰ Tit. II § 2 RHRO 1654, SELLERT, Die Ordnungen 102f.

¹⁴¹ Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang, in dem das *rescriptum de emendando* in der einschlägigen Literatur behandelt wird. Es erscheint dort nicht als Gegenstand einer besonderen Verfahrensart, sondern als eine Möglichkeit, über den Antrag auf Eröffnung des Appellationsverfahrens zu entscheiden. Vgl. HARSCHER VON ALMENDINGEN, *Metaphysik des Civil-Processes* 189–252; BÜLOW, Über die Verfassung 2, 181; CLAPROTH, Einleitung 676; GÖNNER, Handbuch 426; JORDAN, Art. Appellation 399; SPANGENBERG, Art. Appellation 3a.

tion in Strafsachen. Über diese sollte das Gericht, wenn es sie für begründet erachtete, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung „mittelst Ablassung gehöriger Mandatorum und ebenmäßiger Remission der Acten an das Judicium prioris Instantiae, darinn selbigen vorzuschreiben, wie es in der Sache zu procediren habe“, entscheiden.¹⁴² Hier erscheint bereits der Gedanke der Zurückverweisung an die Vorinstanz. Bis diese sich in der zivilprozessualen Verfahrenswirklichkeit in Celle durchgesetzt hatte, dauerte es noch einige Jahrzehnte. Zwar ist eine Untersuchung der Praxis des Gerichts anhand von Akten für die ersten Jahrzehnte seines Bestehens nicht möglich, weil Verfahrensakten nur für die Zeit ab 1747 erhalten sind. Doch auch in den Jahren bis um 1770 sind *rescripta de emendando* in den erhaltenen Akten nur vereinzelt zu beobachten. Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts machte das Gericht von dieser Verfahrensweise vermehrt Gebrauch. Insgesamt entschied es in rund einem Sechstel der durch Akten überlieferten Verfahren des Zeitraums 1747 bis 1816 durch ein zurückverweisendes *rescriptum de emendando*.¹⁴³

Die Bedeutung des förmlichen Appellationsprozesses wurde durch diese Entwicklung erheblich zurückgedrängt. Insgesamt erkannte das Gericht in 41 der 443 überlieferten Verfahren aus dem Herzogtum Lauenburg, von denen 399 Appellationsverfahren waren, auf die Durchführung des Prozesses. Zwischen 1747 und 1781 betrug der Anteil der förmlichen Prozesse an den Appellationsverfahren noch 20,3 Prozent, zwischen 1782 und 1816 nur noch 5,0 Prozent.¹⁴⁴ Dabei kam das

Oberappellationsgericht meistens schon im Relevanzurteil zu dem Ergebnis, dass eine weitere Ausführung des Rechtsstreits durch *processus cum actoria* nicht erforderlich sei, und fällte ein Endurteil ohne vorherigen Austausch von Schriftsätzen und ohne Beweiserhebung allein auf der Grundlage des Appellationslibells und der vorinstanzlichen Akten. Der ausführliche Appellationsprozess mit dem Austausch von Schriftsätzen kam nur in zehn der durch Akten überlieferten Verfahren zur Anwendung. Auf diese Weise wurde der gemeinrechtliche Appellationsprozess in seiner ursprünglichen Form zum seltenen Ausnahmefall. Zugleich verlor die Appellationsinstanz ihren Charakter als weitere Tatsacheninstanz weitgehend. Denn neuen Tatsachenvortrag und Beweiserhebung gab es nur in den selten durchgeführten *processus cum actoria*. In allen anderen Fällen dagegen, bei einer Entscheidung außerhalb des Appellationsprozesses ebenso wie bei einem Endurteil ohne Parteischriftwechsel nach Eröffnung des Appellationsprozesses fällte das Gericht seine Entscheidung allein auf der Grundlage des Appellationslibells, des angegriffenen Urteils und allenfalls der vorinstanzlichen Akten. In der Praxis entwickelte sich die Appellation daher in den meisten Fällen zu einer reinen rechtlichen Überprüfung des angefochtenen Urteils.

Mit dieser Entwicklung trug das Oberappellationsgericht entscheidend zur Verfahrensbeschleunigung bei. Während im förmlichen Appellationsprozess regelmäßig rund fünf Jahre bis zu einem Endurteil vergingen und das Verfahren durch anschließende Anträge auf Wiederaufnahme und ähnliche Weiterungen insgesamt durchschnittlich rund zehn Jahre dauerte, gelangte das Gericht, wenn es von der Eröffnung des Appellationsprozesses absah, meist in weniger als einem Jahr, oftmals sogar noch deutlich

¹⁴² Teil II Tit. 1 § 2 OAGO, Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen [...] Calenbergischen Theils 61.

¹⁴³ STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 169f.

¹⁴⁴ Im Zeitraum 1747–1781 gingen am Oberappellationsgericht 138 Appellationen ein. In 28 dieser Verfahren wurde der Appellationsprozess eröffnet. Im Zeitraum 1782–1816 kommen auf 261 Appellationen

nur noch 13 förmliche Appellationsprozesse. Vgl. ebd. 171, 278f.

schneller, zu einer endgültigen Entscheidung.¹⁴⁵ Auf diese Weise konnte es die Effektivität und Autorität seiner Rechtsprechung stärken.

Die Entscheidung durch *rescriptum de emendando* war keine Besonderheit des Celler Oberappellationsgerichts. Sie war auch an anderen Territorialgerichten gebräuchlich. Spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts war sie ein fester Bestandteil des Appellationsverfahrens im gemeinen Prozessrecht.¹⁴⁶

4. Schluss

Gemessen an den gut drei Jahrhunderten reichskammergerichtlichen Wirkens und der langen Zeitspanne, innerhalb deren der gemeine Zivilprozess entstand, sind die nicht einmal hundert Jahre zwischen der Gründung des Celler Oberappellationsgerichts und dem Ende des Alten Reiches eine kurze Zeit. Als das Celler Gericht 1711 gegründet wurde, war die Entwicklung des gemeinen Zivilprozesses weit fortgeschritten. Die Reichskammergerichtsordnungen, der Jüngste Reichsabschied und nicht zuletzt gut zweihundert Jahre kameralistischer Gerichtspraxis hatten mit dem Appellationsprozess ein Verfahren hervorgebracht, das in seinen theoretischen Grundlagen als vollendet gelten konnte. War das Appellationsverfahren im 16. Jahrhundert noch in erster Linie das Verfahren gewesen, das am Reichskammergericht stattfand, verschoben sich die Schwerpunkte der Appellationsrechtsprechung mit der zunehmenden Erteilung unbeschränkter Appellationsprivilegien mehr und mehr auf die Territorialjustiz.¹⁴⁷ Zugleich war die Appellationsinstanz für einen immer größeren Teil der Rechtsuchenden erreichbar. Hatten Parteien aus dem Her-

zogtum Lauenburg zwischen 1700 und 1747 nur in acht Fällen Rechtsmittel an das Reichskammergericht eingelegt,¹⁴⁸ gelangten in den folgenden 70 Jahren 399 Appellationen gegen Urteile lauenburgischer Gerichte an das Oberappellationsgericht in Celle, und während an das Reichskammergericht aus dem ganzen Reich jährlich geschätzt ungefähr 200 bis 300 neue Rechtsfälle herangetragen wurden,¹⁴⁹ so hatte allein das Celler Gericht für das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg am Ende des 18. Jahrhunderts jedes Jahr rund 400 Neueingänge zu verzeichnen.¹⁵⁰ Der damit verbundenen Arbeitsbelastung waren die Gerichte nicht mehr gewachsen, sollten sie in der Mehrzahl der Fälle den umständlichen förmlichen Appellationsprozess durchführen. So entstand in der Praxis ein dringendes Bedürfnis nach einem vereinfachten Verfahren. Diesem Bedürfnis trug die prozessuale Entwicklung des 18. Jahrhunderts Rechnung, indem sie zunächst versuchte, den Appellationsprozess durch die Beschränkung mündlichen wie schriftlichen Parteivorbringens zu beschleunigen, und schließlich Wege eröffnete, Sachentscheidungen außerhalb des förmlichen Prozesses zu treffen. An den Reichsgerichten entstanden so die Instrumente der Reskripte und der Ordinationen. Das Oberappellationsgericht vollzog diese Entwicklung mit, indem es über die überwiegende Mehrzahl der Appellationen durch abschlägiges Dekret oder durch Reskript an den Vorderrichter endgültig entschied, ohne den förmlichen Appellationsprozess zu eröffnen. Dieser wurde zum Sonderfall für rechtlich und tatsächlich besonders komplizierte Rechtsfälle, in denen eine umfassende

¹⁴⁵ Ebd. 195.

¹⁴⁶ Vgl. die oben Anm. 141 zitierte Literatur.

¹⁴⁷ STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle als Mittler 219.

¹⁴⁸ LA Schleswig Abt. 390, Nrn. 103, 111, 127, 157, 158, 515, vgl. STEIN-STEGEMANN, Findbuch; NHStA Hann. 27 Hannover, Nr. 605, Hann. 27 Lüneburg, Nr. 778; vgl. STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung 202f.

¹⁴⁹ BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit 133–135.

¹⁵⁰ BÜLOW, Über die Verfassung 2, 418.

Durchdringung des Sach- und Streitstoffs in der Appellationsinstanz unabdingbar war. Auf diese Weise konnte das Oberappellationsgericht seine beschränkten Arbeitskapazitäten effizient zum Einsatz bringen und zugleich den Rechtssuchenden entgegenkommen, indem es die Verfahrensdauer für das Gros der Fälle erheblich reduzierte.

Auf die Frage, inwiefern diese Ergebnisse über die Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts hinaus für andere territoriale Obergerichte verallgemeinert werden können, kann hier keine abschließende Antwort gegeben werden. Insofern sind künftige Untersuchungen zu anderen territorialen Oberappellationsgerichten abzuwarten. Die prozessrechtliche Literatur des 19. Jahrhunderts zeigt aber, dass die Entscheidung durch Reskript an den Vorderrichter in der Spätphase des gemeinen Zivilprozesses auch an anderen Gerichten ein fester Bestandteil des Verfahrens geworden ist. Während die prozessrechtliche Entwicklung an den Reichsgerichten 1806 endete, zeigt die Rechtspraxis des Oberappellationsgerichts eine kontinuierliche Entwicklung der Territorialjustiz vom Appellationsverfahren in der Gestalt des Jüngsten Reichsabschieds zum gemeinen Prozess des frühen 19. Jahrhunderts in der Form, in der dieser schließlich durch die großen Prozessrechtsreformen endgültig abgelöst werden sollte.

Korrespondenz:

Dr. Stefan Andreas Stodolkowitz
Zur Alten Heerstraße 11, 29227 Celle, Deutschland
stodolkowitz@web.de

Abkürzungen:

HGO Hofgerichtsordnung
JRA Jüngster Reichsabschied
LA Landesarchiv
NHStA Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv
OAGO Oberappellationsgerichtsordnung

pr. principium
RHRO Reichshofratsordnung
RKGGO Reichskammergerichtsordnung
Sec. Sectio
Tit. Titulus
WTO Wismarer Tribunalsordnung

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

- Martin AHRENS, Prozeßreform und einheitlicher Zivilprozeß. Einhundert Jahre legislative Reform des deutschen Zivilverfahrensrechts vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Verabschiedung der Reichszivilprozeßordnung (= Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 102, Tübingen 2007).
- Karl Otmar von ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 2 (1684–1745) (Stuttgart 1997).
- Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36, Köln–Weimar–Wien 2001).
- DIES., Die quantifizierende Methode und die Reichskammergerichtsakten, in: DIES. u.a. (Hgg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37, Köln–Weimar–Wien 2001) 55–67.
- Friedrich Christian BERGMANN, Grundriß einer Theorie des deutschen Civilprocesses (Göttingen 1827, ND Aalen 1973).
- Gerhard BUCHDA, Art. Läuterung, in: HRG¹, Bd. 2 (Berlin 1977) 1648–1652.
- Friedrich von BÜLOW, Über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Königlichen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, Teil 1–2 (Göttingen 1801–1804).
- Friedrich von BÜLOW, Theodor HAGEMANN, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt, Bd. 1 (Hannover 1806), Bd. 3 (Hannover 1801), Bd. 6 (Hannover 1818), Bd. 8 Abt. 2 (zusammen mit Ernst SPANGENBERG) (Hannover 1829).

- Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze. Zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Calenbergischen Theils, Bd. 2 (Göttingen 1740).
- Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze. Zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg, auch angehöriger Graf- und Herrschaften Zellischen Theils, Bd. 2 (Lüneburg 1742).
- Justus CLAPROTH, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen, Teil 2 (Göttingen ³1795).
- Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10, Köln–Wien 1981).
- Bernhard DIESTELKAMP, Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozeß, in: Peter OESTMANN (Hg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56, Köln–Weimar–Wien 2009) 105–115.
- DERS., Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: DERS., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 122, Frankfurt am Main 1999) 213–262.
- Volker Friedrich DRECKTRAH, Die Abwicklung einer Gerichtszuständigkeit. Herrschaftswechsel in den Herzogtümern Bremen und Verden in den Jahren 1712 und 1715 und die Folgen für das Wismarer Tribunal, in: Nils JÖRN, Bernhard DIESTELKAMP, Kjell Åke MODÉER (Hgg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 47, Köln–Weimar–Wien 2003) 179–195.
- DERS., Die Gerichtsbarkeit in den Herzogtümern Bremen und Verden und in der preußischen Landdrostei Stade von 1715 bis 1879 (= Rechtshistorische Reihe 259, Frankfurt am Main 2002).
- Franz Anton DÜRR, *Dissertatio inauguralis de ordinationibus in processu camerae imperialis usitatis* (Mainz 1776).
- Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7, Köln–Wien 1980).
- Holger ERWIN, Machtprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 25, Köln–Weimar–Wien 2009).
- Frieda von ESEBECK, Die Begründung der hannoverschen Kurwürde. Ein Beitrag zur Geschichte des Heiligen Römischen Reichs im 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 43, Hildesheim–Leipzig 1935).
- Ihro Königl. Majest. und derer Reiche Schweden in Dero Teutschen Provincien Gerichts-Ordnungen, Nebst theils beygefüigten, theils eingerückten Visitations-Abschieden (Greifswald–Stralsund 1739).
- Nikolaus Thaddäus GÖNNER, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, Bd. 3 (Erlangen 1802).
- Karl GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover. Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Oktober 1711 (Hannover 1911).
- Karl HÄRTER, Der Rekurs des Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied. Zum Verhältnis von Reichskammergericht und Reichstag am Ende des Alten Reiches, in: Heinz MOHNHAUPT, Dieter SIMON (Hgg.), Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 2 (Frankfurt am Main 1993) 245–284.
- Theodor HAGEMANN, Die Ordnung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle (Hannover 1819).
- Ludwig HARSCHER VON ALMENDINGEN, *Metaphysik des Civil-Processes oder Darstellung der obersten Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ein Handbuch für gebildete Geschäftsmänner* (Gießen 1821).
- Helwig Bernhard JAUP, *Commentatio iuris publici Germanici de privilegiorum de non adpellando S. R. I. statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis, querelas denegatae seu protractae iustitiae, mandata de administranda iustitia, et ordinationes* (Gießen ²1792).
- Peter JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um das kurhannoversche Privilegium De Non Appellando Illimitatum (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 27, Aalen 1986).
- Nils JÖRN, Das Wismarer Tribunal. Geschichte und Arbeitsweise des schwedischen Obergerichts im Reich sowie Verzeichnung seiner Prozeßakten, in: Friedrich BATTENBERG, Bernd SCHILDT (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozess-

- akten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010) 269–287.
- Sylvester JORDAN, Art. Appellation, in: Julius WEISKE (Hg.), Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 1 (Leipzig 1839) 351–408.
- Thomas KRAUSE, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover. Vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 28, Aalen 1991).
- Karl KROESCHELL, „recht unde unrecht der sassen“. Rechtsgeschichte Niedersachsens (Göttingen 2005).
- Torsten LANDWEHR, Im Namen des ..., in: Peter GÖTZ VON OLENHUSEN (Hg.), 300 Jahre Oberlandesgericht Celle. Festschrift zum 300jährigen Jubiläum am 14. Oktober 2011 (Göttingen 2011) 21–40.
- Adolf LAUFS (Hg.), Der jüngste Reichsabschied von 1654. Abschied der Römisch Kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr Christi 1654 aufgerichtet ist (= Quellen zur neueren Geschichte 32, Bern 1975).
- DERS. (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3, Köln–Wien 1976).
- Heiko LEERHOFF, Friedrich Ludwig v. Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749–1818 (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen 32, Niedersächsische Biographien 3, Hildesheim 1970).
- Georg Melchior von LUDOLFF (Hg.), Corpus Juris Cameralis (Frankfurt am Main 1724).
- Klaus MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13, Köln–Wien 1984).
- David MEVIUS, Decisiones super causis praecipuis ad summum Tribunal Regium Vismariense delatis, 5. Aufl. hg. v. Johann Jacob RYSEL (Frankfurt am Main 1705).
- DERS., Jurisdictionis Summi Tribunalis Regii quod est Vismariae Per decisiones explicatae, Teil 2 (Stralsund 1665).
- Kjell Åke MODÉER, Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium. Voraussetzungen und Aufbau 1630–1657 (Lund 1975).
- Benjamin Ferdinand MOHL, Historisch-politische Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen (Ulm 1789).
- Johann Jakob MOSER, Einleitung in das Chur-Fürst- und Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht (Frankfurt am Main–Leipzig 1755).
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, 4 Teile (Frankfurt am Main 1747, ND in 2 Bden., Osnabrück 1967).
- Georg OBRECHT, Tractatus de litis contestatione, in: DERS., Tractatus methodici tres (Straßburg 1604) Kap. 4 Nr. 39.
- Georg Heinrich OESTERLEY, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Processes für das Königreich Hannover, Teil 2–3 (Göttingen 1819–1820).
- Peter OESTMANN, Art. Kabinettsjustiz, in: EdN, Bd. 6 (Stuttgart–Weimar 2007) 238–240.
- DERS., Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: ZRG GA 127 (2010) 51–141.
- DERS., Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: DERS., Aus den Akten des Reichskammergerichts. Prozeßrechtliche Probleme im Alten Reich (= Rechtsgeschichtliche Studien 6, Hamburg 2004) 345–385.
- DERS., Ein Zivilprozeß am Reichskammergericht. Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 55, Köln–Weimar–Wien 2009).
- Werner OGRIS, Art. Kabinettsjustiz, in: HRG¹, Bd. 2 (Berlin 1974) 515–518.
- DERS., De sententiis ex plenitudine potestatis. Ein Beitrag zur Geschichte der Kabinettsjustiz vornehmlich des 18. Jahrhunderts, in: Sten GAGNER, Hans SCHLOSSER, Wolfgang WIEGAND (Hgg.), Festschrift für Hermann Krause (Köln–Wien 1975) 171–187.
- Wolfgang PRANGE, Findbuch der Bestände Abt. 216 und Abt. 217, Lauenburgische Gerichte (= Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 29, Schleswig 1992).
- Esajas PUFENDORF, Introductio in processum civilem electoratus Brunsvico-Luneburgici (Frankfurt am Main–Leipzig 1733).
- DERS., Introductio in processum criminalem luneburgicum (Hannover ²1768).
- Friedrich Esajas von PUFENDORF, Observationes Juris Universi, Quibus Praecipue Res Judicatae Summi Tribunalis Regis Et Electoralis Continentur, Bd. 3 (Hannover 1756).

- Johann Christian von QUISTORP, Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, Teil 2 (Rostock–Leipzig 1794).
- Filippo RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Teile (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17, Köln–Wien 1985).
- Wilhelm August RUDLOFF, Abhandlung von der Aehnlichkeit der teutschen Hofgerichte mit dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte (Bützow 1769).
- Bernd SCHILDT, Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts. Von der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1495 zum Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1613 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 32, Wetzlar 2006).
- Johann Karl Fürchtegott SCHLEGEL, Churhannöversches Kirchenrecht, Teil 1 (Hannover 1801).
- Ludwig von SCHLEPEGRELL, Zellische Canzley- und Hofgerichts-Ordnung nebst Justiz-Reglement vom Jahre 1718 (Lüneburg 1828).
- Steffen SCHLINKER, *Litis Contestatio*. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 233, Frankfurt am Main 2008).
- DERS., Die *Litis Contestatio* im Kameralprozeß, in: Peter OESTMANN (Hg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56, Köln–Weimar–Wien 2009) 139–164.
- Andreas Christian Johannes SCHMID, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses, Teil 2 (Kiel 1845, ND 1971).
- Georg SCHNATH, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. 3 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 18/3, Hildesheim 1978).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, Halbbd. 2 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8/2, Köln–Wien 1990).
- DERS., Pax Europae durch Recht und Verfahren, in: Leopold AUER, Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007) 97–114.
- DERS., Prozeßgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).
- Peter SIMON, De querelae nullitatis et adpellationis coniunctione, in: Johann Stephan PÜTTER (Hg.), *Opuscula rem iudicariam imperii illustrantia* (Frankfurt am Main–Leipzig 1768) 302–333.
- Arthur SKEDL, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Eine Civilprocessuale Abhandlung (Leipzig 1886, ND 1970).
- Rudolf SMEND, Das Reichskammergericht, Teil 1 (Weimar 1911).
- Ernst Peter Johann SPANGENBERG, Art. Appellation, in: Johann Samuel ERSCH, Johann Gottfried GRUBER (Hgg.), *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, Teil 5 (Leipzig 1820) 1–3b.
- DERS., Das Oberappellationsgericht in Celle für das Königreich Hannover nach seiner Verfassung, Zuständigkeit und dem bei demselben Statt findenden Geschäftsgange und Proceßverfahren (Celle 1833).
- DERS., Über das *beneficium non probata probandi et non deducta deducendi*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 9 (1826) 52–70.
- Hans-Konrad STEIN, Bericht über den Tribunalsbestand im Stadtarchiv Wismar und Vorschläge zur Verzeichnung der Tribunalsakten, in: Nils JÖRN, Bernhard DIESTELKAMP, Kjell Åke MODÉER (Hgg.), *Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806)* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 47, Köln–Weimar–Wien 2003) 367–370.
- Hans-Konrad STEIN-STEDEMANN, Findbuch der Reichskammergerichtsakten, Abt. 390 und andere, 2 Bde. (= Inventar der Akten des Reichskammergerichts 10; Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 16–17, Schleswig 1986).
- Stefan Andreas STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle als Mittler zwischen Reichsjustiz und territorialer Gerichtsbarkeit, in: Anja AMEND-TRAUT u.a. (Hgg.), *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis* (= Bibliothek Altes Reich 11, München 2012) 191–219.
- DERS., Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert (= Quellen

- und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 59, Köln–Weimar–Wien 2011).
- Dietmar STORCH, Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 81, Hildesheim 1972).
- David Georg STRUBE, Rechtliche Bedenken, Teil 2 (Hannover 1763).
- Gernot SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando, in: Der Staat 41 (2002) 263–284.
- Christian SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas Fallstudien 4, Köln–Weimar–Wien 2002).
- Joseph Anton VAHLKAMPF, Reichskammergerichtliche Miscellen, Bd. 2 Heft 2 (Gießen–Wetzlar 1806).
- Gerd VAN DEN HEUVEL, Niedersachsen im 17. Jahrhundert (1618–1714), in: Christine VAN DEN HEUVEL, Manfred von BOETTICHER (Hgg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 3 Teil 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36, Hannover 1998) 119–218.
- Jürgen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4, Köln–Wien 1976).
- DERS., Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts. Exemtionen, Appellationsprivilegien und vergleichbare Erscheinungen, in: Friedrich BATTENBERG, Bernd SCHILDT (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010) 317–330.
- Georg Wilhelm WETZEL, System des ordentlichen Zivilprozesses (Leipzig 31878, ND Aalen 1969).
- Heinrich WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches (Münster 1966).

Zusammenfassung

Das 1711 gegründete Oberappellationsgericht Celle trat infolge des unbeschränkten Appellationsprivilegs 1718 als oberste Appellationsinstanz für Kur-Braunschweig-Lüneburg an die Stelle der Reichsgerichte. Andere Rechtsmittel als Appellationen sowie erstinstanzliche Verfahren waren in Celle nur von untergeordneter Bedeutung. Das Verfahren des Oberappellationsgerichts, das anhand der erhaltenen Prozessakten untersucht werden konnte, lehnt sich weitgehend an die Vorbilder der Reichsgerichte sowie des Wismarer Tribunals an. Dies gilt vor allem für den Ablauf des Appellationsprozesses. Durch die Beschränkung schriftlichen wie mündlichen Parteivortrags sollte das Verfahren beschleunigt werden. In der Praxis standen indes als weniger förmliche Verfahrensweise Entscheidungen durch Dekrete und Reskripte außerhalb des Appellationsprozesses im Vordergrund. Hierdurch konnte das Gericht die durchschnittliche Dauer der Verfahren erheblich kürzen und so die Akzeptanz seiner Rechtsprechung erhöhen.

Summary

As a result of the unrestricted appeal privilege granted in 1718, the High Court of Appeal ("Oberappellationsgericht") in Celle, established in 1711, replaced the Empire's supreme courts as the supreme court of appeal for the electorate of Brunswick-Lüneburg. This court almost exclusively heard appeals; other forms of legal remedy as well as suits in the first instance were of limited importance. As the surviving records of its lawsuits show, procedure at Celle's High Court of Appeal mostly followed the example of the Empire's supreme courts as well as of the Wismar tribunal ("Wismarer Tribunal"). This is especially true for the sequence of appeals. By restricting both the written and oral pleadings of the parties, it was intended to accelerate proceedings. In practice, however, less formal procedural measures, e.g. decisions by decrees ("Dekrete") and orders ("Reskripte") outside formal appeal proceedings were of paramount importance. Thus, the Court was able to shorten the duration of its suits considerably and to increase the acceptance of its judgement.